

Dezernat Oberbürgermeister

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0412/26

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Drucksache 0363/26 - 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung: Anpassung § 10 Abs. 2 - Änderung der Wertgrenzen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
- Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.
- Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Der Änderungsantrag 0412/26 modifiziert die im § 10 Abs. 2 vorgenommenen Änderungen der Hauptsatzung des Ursprungsantrages nur partiell.

Die vorgeschlagenen Anpassungen im § 10 Abs. 2 Buchstaben h) und v) entsprechen den gegenwärtigen Regelungen der Hauptsatzungen und werden deshalb verwaltungsseitig mitgetragen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen im § 10 Abs. 2 Buchstaben e) und f) weichen von der Gesamtsystematik/ Regelwerten der Hauptsatzung ab (siehe u.g. Stellungnahmen) sowie die übrigen Änderungen § 10 Abs. 2 in den Buchstaben a) – x) (Halbierung der bisherigen Wertgrenzen entsprechend Drucksache 0363/26) werden weiterhin verwaltungsseitig nicht befürwortet.

Es wird deshalb auf die umfänglichen Stellungnahmen zu den Drucksachen 0891/25, 2629/25, 0338/26 und 0363/26 verwiesen, die weiterhin Bestand haben.

Zusammenfassend wird aus verwaltungsorganisatorischer Sicht noch einmal festgestellt, dass die bestehenden Regelungen des § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt weiterhin eine sachgerechte, rechtssichere und praxistaugliche Grundlage für die Aufgabenverteilung zwischen Oberbürgermeister, Stadtrat/Ausschüssen bilden.

Die vorgeschlagenen Absenkungen von Wertgrenzen sowie zusätzlichen Verfahrensanforderungen würden zu einer erheblichen Mehrbelastung der Verwaltung unter einer weiterhin angespannten Personalsituation, verlängerten Entscheidungsprozessen und einer Einschränkung der Handlungs- und Arbeitsfähigkeit führen, ohne einen erkennbaren Zugewinn an Steuerung, Kontrolle oder Transparenz zu bewirken.

Im Interesse einer effizienten Verwaltungsführung, der Beschleunigung operativer Abläufe sowie einer klaren Zuständigkeitsstruktur wird daher empfohlen, an den bestehenden Wertgrenzen und Zuständigkeitsregelungen festzuhalten und von den vorgeschlagenen Änderungen Abstand zu nehmen.

Es wird vorgeschlagen die Drucksache abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Gießler

Unterschrift Dezernatsleitung LBOB

25.02.2026

Datum